

---

Stempel Dienststelle/Einrichtung

An die  
Hessische Eichdirektion  
Holzhofallee 3  
**64283 Darmstadt**

**Bestätigung der Gebührenfreiheit gem. § 8 HVwKostG**

Für die o.g. Dienststelle bzw. Einrichtung besteht gem. § 8 Abs. 1 Nr. .... Gebührens-freiheit.  
Die Berechtigung, diese Gebühren Dritten aufzuerlegen, besteht nicht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)**

**§ 8 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
  1. das Land
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§9) für eine Angelegenheit den Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigt.
  
- (2) Die Gebührenfreiheit der in Abs. 1 Genannten gilt nicht, wenn
  1. diese berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen,
  2. die Amtshandlung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Bundesländer betrifft.
  
- (3) Die Gebührenfreiheit der Bundes und der anderen Bundesländer gilt nicht, wenn die Amtshandlung auch von Personen der Privatrechts (beliehene Unternehmen) erbracht werden kann.